

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 272

Diez, Donnerstag den 21. November 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Zgh.-Nr. R. W. 7580. Diez, den 18. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Landwirtschaftskammer erläßt folgenden Aufruf:

Aufnahme der heimkehrenden Krieger.

Der Frieden naht. Mit Friedensschluß werden Millionen Kämpfer frei. Sie kehren heim und bedürfen der Arbeitsgelegenheit, um leben zu können. Wenn irgend jemand, so haben unsere Kämpfer ein heiliges Recht auf Arbeit und Brot für sich und ihre Familie. Die Industrie wird vielfach ohne Arbeit sein, die Landwirtschaft in der stilleren Winterzeit weniger Arbeitskräfte beanspruchen. Hier gibt es aber kein Ueberlegen, kein Klügeln, kein Rechnen. Die Industrie öffnet die Hallen und läßt die Maschinen laufen, auch ohne bringende Aufträge. Die Landwirtschaft darf und wird nicht zurückstehen. Nassauische Bauern: „Öffnet Tür und Tor — und Herz — für die heimkehrenden Krieger!“

Die Gefangenen werden in wenigen Tagen ihre Arbeitsstellen verlassen, da gibt es Raum, aber nicht genug. Erklärt Euch bereit, über Eueren Bedarf hinaus heimkehrende Krieger aufzunehmen. Wer vor dem Kriege und während des Krieges keine männlichen Arbeiter beschäftigte, nehme einen oder zwei der Krieger, wer einen oder zwei hatte, der nehme vier Krieger. Der Verpflegungsbedarf für die Heimkehrenden wird Euch belassen und, soweit nötig, gegeben werden. Es werden nur Krieger zu Euch kommen, die aus der Landwirtschaft stammen oder doch von landwirtschaftlichen Arbeiten etwas verstehen. Beschäftigt sie, so gut Ihr könnt. Es ist ja während des Krieges allzuviel liegen geblieben und nun gilt es, Lebensmittel zu erzeugen, so viel, als der Boden nur hergeben kann. Die Welt hungert und unser Volk darf nicht verhungern. Hunger bedeutet Umsturz alles Bestehenden, Umsturz bedeutet Willkür und Schändung, Elend, Vernichtung und Tod. Die Männer, die zu Euch kommen, werden den Herd, der ihnen eine Gast-

urbs Arbeitsstätte gibt, schützen gegen Willkür und drohendes Unrecht jeder Art. Nehmt sie auf in Eueren Kreis und in Euerer Familie. Wenn alle ihre Schuldigkeit tun, dann wird das große Werk gelingen, dann wird das deutsche Volk sich durchringen und emporringen zu neuem, starkem Leben.

Anmeldungen über die Anzahl der aufzunehmenden Krieger sind bei den Wirtschaftsausschüssen anzubringen, damit diese sie durch die Kriegswirtschaftsstellen hierher leiten können.

Die Herren Bürgermeister werden demgemäß gebeten, die Anzahl der in den Gemeinden unterzubringenden Krieger bis zum 25. d. Mts. uns mitzuteilen.

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahn-Kreises.

J. B.:
Lud.

An die Arbeitgeber in Stadt und Land.

Die Arbeitgeber in Stadt und Land werden dringend aufgefordert, ihren Bedarf an Arbeitskräften umgehend bei dem Kreisarbeitsnachweis in Limburg (Vahn), Waldercorferhof, Jahrgasse 5, anzumelden.

Die schnelle Feststellung des Bedarfs ist dringend notwendig, einerseits weil die Kriegsgefangenen zum großen Teil alsbald entlassen werden, andererseits weil es unbedingt erforderlich ist, die heimkehrenden Soldaten möglichst schnell an für sie geeignete Arbeitsstellen unterzubringen.

Vor allem ist dies auch für die Landwirte von größter Bedeutung.

Limburg (Vahn), den 12. November 1918.

Der Kreisarbeitsnachweis.

An die Herren Bürgermeister.

Vorstehende Bekanntmachung erlaube ich sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Landwirte dringend zur umgehenden Anmeldung ihres Bedarfs an Arbeitskräften beim Kreisarbeitsnachweis aufzufordern. Die Anmeldungen können von den Herren Bürgermeister gesammelt und weitergegeben werden.

Diez, den 18. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Tab.-Nr. A. B. 7576. Die 3, den 16. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Zurückziehung von Kriegsgefangenen.

Infolge des durch den Waffenstillstand bedingten allgemeinen Abzugs sämtlicher Kriegsgefangenen und der großen Transport Schwierigkeiten können Neugestellungen sowie Ersatzstellungen für erkrankte und entwichene Kriegsgefangene unter keinen Umständen mehr erfolgen. Es ist daher zwecklos, wenn Arbeitgeber sich mit solchen Gesuchen an die Inspektion wenden. Da außerdem die angekündigten Zurückziehungen aus der Landwirtschaft für Industrie und Forst nicht mehr zur Ausführung kommen, sondern die Gefangenen bis zum endgültigen Abtransport bei ihren Arbeitgebern verbleiben müssen, können die einzelnen Wirtschaftsausschüsse durch Umstellungen innerhalb ihrer Gemeinde in den dringenden Fällen helfen.

Die Inspektion bringt außerdem noch folgende Anordnungen des Arbeiter- und Soldatenrats zur Kenntnis:

Verbot vorzeitiger Entlassung von Kriegsgefangenen!

„Es ist vorgekommen, daß Arbeitgeber von ihnen bis jetzt beschäftigte Kriegsgefangene ohne weiteres in die Gefangenenlager zurückgebracht haben, trotzdem sie von zuständiger Stelle angewiesen waren, diese unter allen Umständen bis zum Abruf durch die Lager weiterzubehalten.“

Dies kann wegen der bei einem solchen Verfahren unausbleiblichen Ernährungs- und Transport Schwierigkeiten sowie wegen Ueberfüllung der Lager nicht geduldet werden.

Alle Arbeitgeber von Kriegsgefangenen haben daher diese — selbst wenn sie augenblicklich unbeschäftigt sind — bis zum Abruf durch die Inspektion der Kriegsgefangenenlager oder die Lager in der seitherigen Weise weiterzubehalten, zu bewachen und zu verpflegen, vorbehaltlich nachträglicher Regelung etwaiger Ersatzansprüche für gewährte Verpflegung usw. durch die Inspektion der Kriegsgefangenenlager. Zuwiderhandelnde werden von dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Verantwortung gezogen werden.“

Kriegswirtschaftsstelle des Unterlahnkreises.

J. B.
Büch.

1818. Die 3, den 14. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine an Sie erlassene Verfügung vom 22. August 1918, betreffend die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1916 vorzunehmenden Zugangs-Veranlagungen bringe ich in Erinnerung. Ich ersuche, mir am Schlusse eines jeden Monats zu berichten, welche Personen für die Zugangs-Veranlagung in Frage kommen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.

Ehon.

Tab.-Nr. H. 2866. Die 3, den 14. November 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 15. Oktober ds. Js., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 246, weise ich nochmals darauf hin, daß bei Notchlachtungen von zur Hauschlachtung bestimmten Schweinen das Fleisch dem Besitzer nur dann zur Selbstversorgung belassen bleiben kann, wenn die Schlachtung innerhalb 24 Stunden von dem zuständigen Bürgermeisteramt der Kreisfleischstelle gemeldet und dem im Anschluß hieran zu stellenden Hauschlachtungsantrag das tierärztliche Attest beigelegt ist.

Auch bei den Notchlachtungen ist das Schlachtgewicht durch die Fleischbeschauer festzustellen, damit dieser dem Bürgermeisteramt die zur Anrechnung des Fleisches erforderlichen Unterlagen übermitteln kann.

Ferner ist darauf zu achten, daß die den Hauschlachtungsanträgen beigelegten Wiegescheine das Datum der Wiegung tragen müssen. Hauschlachtungsanträge mit Wiegeschein ohne Datum werden unerledigt zurückgegeben.

Der Preis für den von den Selbstversorgern abzugebenden Speck und das als Ueberschuß abzugebende Fleisch ist erhöht worden. Es wird an die Selbstversorger bezahlt für 1 Pfund Speck 3,50 Mk. und für 1 Pfund Schweinefleisch 1,90 Mk. Hierzu kommen die den Fleischbeschauern gewährten Zuschläge für die Ablieferung des Fleisches in der seitherigen Höhe. Für die bis jetzt, seit dem 15. 9. 1918 abgelieferten Speck- und Fleischmengen erfolgt Nachzahlung durch die zuständigen Sammelstellen an die Fleischbeschauer und von diesen an die betr. Selbstversorger.

Der Vorsitzende des Kreisfleischstellen.
Ehon.

J. 12 422.

Die 3, den 15. November 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 20. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80—83 und amtl. Kreisblatt Nr. 95) hinzuweisen. Insbesondere ersuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretene Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen und zu benutzen, ist unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsblatt S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebesortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) einzutragen ist, und in das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Änderungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufzunehmen sind. Formulare für dieses Verzeichnis sind in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Königl. Landrat.
Ehon.

J. 12 488.

Die 3, den 16. November 1918.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberlandesgerichtspräsident und der Herr Staatsanwalt in Frankfurt a. M. haben sich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs damit einverstanden erklärt, daß die Polizei-

gefangenen aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahenelsbogen, die fest-
her in dem Amtsgerichtsgefängnis daselbst Aufnahme ge-
funden haben, in dem amtsgerichtlichen Gefängnis in Ra-
stätten untergebracht werden.

An Kosten werden die allgemeine für die Aufnahme
von Polizeigefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse be-
stimmte Entschädigung erhoben.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Tagb.-Nr. Z. 9600/349.

Frankfurt a. M., den 5. November 1918.

Bekanntmachung.

Der Kriegsaussschuß für Oele und Bette in Berlin teilt mit,
daß den Sammlern von Buchedern in den Fällen, in denen
es ausdrücklich gewünscht wird, die bestimmte Zusage auf Liefe-
rung von Buchedernöl gemacht werden kann. Es wird jedoch
bemerkte, daß die Lieferung des Buchedernöles, im Gegensatz zur
Lieferung von Speiseföl, die sofort vorgenommen werden könnte,
erst nach Verarbeitung der Buchedern stattfinden kann. Um
Schwierigkeiten bei der Verteilung zu vermeiden, kann für
einen Verteilungsbezirk jedoch nur eine Sorte Oel geliefert
werden.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

I. 12 352.

Diez, den 13. November 1918.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gegeben.

Der Landrat.
Thon.

Verordnung

**zur Abänderung der Verordnung über die
Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleisch-
waren im Unterlahnkreis vom 17 August 1917.**

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichs-
kanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21.
August 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 941 — und 2. Mai 1917
— Reichsgesetzblatt Seite 387 — und der hierzu ergangenen
preussischen Ausführungsanweisungen der Reichsminister vom 8.
September 1916 und 4. Juni 1917 wird für den Umfang des
Unterlahnkreises folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der Absatz 3 des § 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Kreisfleischstelle berechnet jede Woche, wieviel Fleisch
auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ausge-
geben werden kann. Hiernach bestimmen die Bürgermeister, in
deren Gemeinden sich Metzgereien befinden, den Wert der ein-
zelnen Fleischmarken, welcher einzehntel der Wochenkopfmenge
zu betragen hat.

Es sind sonach, gleichgültig, wie groß die Wochenkopfmenge
ist, immer sämtliche 10 Fleischmarken abzutrennen. Die Frei-
zügigkeit der Reichsfleischkarte bleibt aufrecht erhalten. Der
Wert von Kartenabschnitten, welche außerhalb ihres örtlichen
Bereiches, z. B. auf der Reise in Speisewirtschaften verwendet
werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bestimmungs-
ortes.

Artikel II.

Die durch den Absatz 3 des § 4 getroffene Anordnung, daß
eine Fleischmarke — einzehntel Anteil des Wochenabschnittes
der Fleischkarte — zum Bezuge von 25 Gramm Fleisch oder
Fleischwaren berechtigt, tritt hiermit außer Kraft.

Artikel III.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefäng-
nis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf
die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden,
ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-
lichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 14. November 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Ausfüh-
rung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. 6.
1902 (G.-S. S. 229), wird mit Ermächtigung des Herrn Mi-
nisters für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Gesetze
vom 9. 8. d. Js. (G.-S. S. 143) entsprechend, die in dem Ge-
setzentwurf für die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 12.
2. 1917 (Reg.-Amtsbl. S. 46/47) im II. Abschnitt bei der Ge-
gänzungsbeschau (Seite 47) festgesetzte Vergütung von 7 Pfennig
für das Kilometer Eisenbahnfahrt auf 8,2 Pfennig erhöht.

Im übrigen bleibt die erwähnte Bekanntmachung unver-
ändert.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Nichtamtlicher Teil

Die Mitwirkung der Offiziere unentbehrlich.

WIB. Berlin, 18. Nov. Die sozialistische Parteiregie-
rung macht bekannt: „Das Telegramm der Volksregierung
an die Soldaten und Matrosen führte insofern zu Mißverständ-
nissen, als teilweise die Befürchtung laut wurde, die Volksregie-
rung wolle die Befehlsgewalt in der alten Form wieder
herstellen. Diese Befürchtung ist unbegründet. Es sei deshalb
nochmals hervorgehoben, daß die jetzt angeordneten Maßnahmen
für die künftige Regelung der Befehlsgewalt nicht bindend
sind. Mit ihnen soll vielmehr nur im Interesse der Soldaten
und der Heimat das regellose Zurückfluten der Truppen von
den Fronten verhindert und die Durchführung der planmäßigen
Demobilisierung gefördert werden. Deshalb ist nach Aufbau
der bisherigen Heeresorganisation und der Durchführung
der Waffenstillstandsbedingungen die Mitwirkung der
Offiziere mit ihren technischen und militärischen Kenntnissen
erforderlich. Lediglich diesem Zweck sollte die Maßnahme
der Reichsregierung dienen. Dabei ging sie von der bei fast
allen Truppenkörpern durchgeführten Voraussetzung aus, daß
die Offiziere im Einvernehmen mit den Soldatenräten handel-
ten. Daran soll durch unsere Aufforderung nichts geändert
werden.“

Das Ergebnis unserer Kartoffelernte.

Es stellt sich immer mehr heraus, daß die ersten Schät-
ungen unserer Kartoffelernte zu optimistisch waren. Es ist dies
darauf zurückzuführen, daß die diesjährigen Erntergebnisse
außerordentlich ungleichmäßig sind. In einzelnen Gegenden
schwankt der Ertrag vom Morgen zwischen 25 und 50 Doppel-
zentnern. Das Gesamtergebnis ist jedenfalls als schlechter
anzunehmen als das des Vorjahres: denn der niedri-
gere Ertrag vom Morgen wird nicht ausgeglichen durch die
Vergrößerung der Anbaufläche. Ursprünglich schätzte man den
Ertrag vom Morgen auf 32 bis 33 Doppelzentner, während man
jetzt nur 22 bis 23 Doppelzentner annehmen kann. Die Aus-
sichten unserer Kartoffelversorgung für den nächsten Winter
sind also nichts weniger als günstig. Von einer Erhöhung
der Ration kann unter diesen Umständen jedenfalls nicht
die Rede sein. Sehr bedauerlich ist es, daß wir auch mit der
Ernte noch so weit im Rückstande sind. In einzelnen Gegenden,
wie beispielsweise in Mecklenburg, Brandenburg und Schleien,
sollen stellenweise noch ganze Kartoffelschläge ungeerntet im
Felde stehen. Teilweise dürfte die auch auf dem Lande sehr stark
aufgetretene Grippe die Schuld daran tragen. Unter diesen
Umständen ist es von größter Wichtigkeit für unsere Lebens-
mittelversorgung bis zur nächsten Kartoffelernte, daß so schnell
als möglich alle verfügbaren Maßnahmen getroffen werden,
um die Ernte zu bergen. Es müssen ausreichende Arbeitskräfte
in die mit der Ernte noch rückständigen Bezirke entsandt wer-
den, ehe der Frost eintritt, der große Erntemengen vernichten
könnte. Auch die Wagengestellung muß, so weit nur irgend
möglich, die Kartoffelfrage berücksichtigen, da noch eine ganze
Reihe von größeren Städten vollkommen unzulänglich mit
Kartoffeln versorgt sind.

Bedrohung der Unabhängigkeit der Gerichte.

W.D. Berlin, 16. Nov. Im Anschluß an die Verfügung der preussischen Regierung vom 14. d. M. über die Zuständigkeit der Behörden weisen wir darauf hin, daß die Unabhängigkeit der Gerichte nicht angetastet werden darf. Es ist daher unzulässig, wenn seitens eines Arbeiter- und Soldatenrates, wie es vorgekommen ist, angeordnet wird, daß die Urteile der Gerichte dem Arbeiter- und Soldatenrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Berlin, den 16. November 1918.

Die preussische Regierung.

Teuerung und Kriegsbeschädigte.

Die auf dem Mannschaftsverorgungsgezet von 1916 aufgebauten Renten der Kriegsbeschädigten entsprechen heute angesichts der unverhältnismäßig gesteigerten Verteuerung der Lebenshaltung nicht mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Versorgungsdepartement des Kriegsministeriums, das dem sozialen Gesichtspunkt in seinen Arbeiten in weitgehendem Maße Rechnung trägt, hat daher mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. den von verschiedenen Seiten ergangenen Anregungen entsprochen und durch Gewährung widerprüflicher Rentenzuschläge die Bezüge der über 50 Prozent erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten erheblich aufgebessert. So sind die Härten der geltenden Rentenversorgung für diese Schwerbeschädigten gemildert worden.

Ein neuerer kriegsministerieller Erlaß weist ausdrücklich darauf hin, daß durch die Gewährung dieser Zuschläge die bisherigen Bestimmungen über die Zahlung von Unterstützungen (Kriegsbeihilfen) in keiner Weise eine Einschränkung erfahren sollen. Danach soll Versorgungsberechtigten, wenn sie hilfsbedürftig sind, unter Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse, des Familienstandes usw. durch einmalige oder auch laufende Unterstützungen, die aus einem besonderen Etatkapitel verausgabt werden, so schnell als irgend möglich und ohne engherzige Prüfung der Bedürfnisfrage geholfen werden. Die Höhe derselben richtet sich nach der Lage des Einzelfallendes und ist nach den heute geltenden Bestimmungen nicht mehr begrenzt. Sie können für Kriegsrentenempfänger wie auch für Rentenempfänger aus der Zeit vor dem Kriege in gleicher Weise bewilligt werden.

Für Kriegsrentenempfänger, die mindestens $33\frac{1}{3}$ Prozent erwerbsbeschränkt sind, sich ohne Erfolg um Arbeit bemüht und ein Gesamteinkommen von nicht über M. 5000 — haben, kommen im Falle der Hilfsbedürftigkeit in erster Linie die sogenannten Zusatzrenten in Frage, sofern ein Verlust an Einkommen besteht, der mindestens $\frac{1}{4}$ des vor dem Kriege bezogenen Einkommens übersteigt. Weiter stehen den Versorgungsämtern in beschränktem Maße Spendenmittel zur Verfügung, aus denen in besonderen Fällen Zuwendungen an bedürftige ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene von Personen der Unterlassen gewährt werden können, wenn aus Reichs- oder Staatsmitteln nicht oder nicht genügend geholfen werden kann.

In diesem Zusammenhang soll weiter auf die bedingte Rente verwiesen werden, die gewährt werden kann, wenn ein als dienstunbrauchbar Entlassener keinen Anspruch auf Rente hat, aber hilfsbedürftig ist. Ihre Höhe richtet sich nach dem Grade der Erwerbsbeschränkung und Bedürftigkeit; höchstens aber beträgt sie die Hälfte der Volksrente des Dienstgrades, dem er angehört. Für Geistesranke ist die besondere Regelung getroffen, daß im Falle der Bedürftigkeit neben den zuerkannten Versorgungsgebuhrnissen Unterstützungen in Höhe des an den Anstaltskosten noch fehlenden Betrages bewilligt werden können. Den Anstaltskosten sind die Kosten gleichzusetzen, die für nicht der Anstaltspflege, aber besonderer Beaufsichtigung bedürftige Personen erwachsen.

Durch diese Maßnahmen soll vermieden werden, daß Kriegsbeschädigte in irgend einer Weise der Armenverwaltung zur Last fallen. Auch die bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge gewährt Unterstützungen, wenn der Kriegsbeschädigte in einer wirtschaftlichen Notlage ist. Es geschieht demnach das Möglichste, um die Wirkungen der Teuerung für die Kriegsbeschädigten bis zur endgültigen Neuordnung

der militärischen Rentenversorgung, die den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Beschädigten in erster Linie Rechnung tragen soll, zu mildern.

Aus Provinz und Nachbargebieten

! : **Warnung!** Wie wir erfahren, ist bekannt geworden, daß in verschiedenen Nachbarorten von Coblenz große Mengen Heeresgut, das von den Plünderungen im Kriegsbekleidungsamt stammt, verborgen ist. Da gegen unrechtmäßige Besitzer von Heeresgut auf das schärfste vorgegangen werden wird, ist nur dringend anzuraten, das unrechtmäßige Gut so bald wie möglich auf den einzelnen Bürgermeistereien oder bei den Ortsvorstehern abzugeben, die das Heeresgut dem Kriegsbekleidungsamt wieder zuzuführen haben. Wie wir erfahren, werden schon in diesen Tagen Militärautomobile in die Coblenzer Nachbarorte kommen und gründliche Hausdurchsuchungen veranstalten. Plünderer kommen bekanntlich vor das Standgericht. Den Helfern und Helfershelfern geht es nicht besser. Deshalb ergeht nochmals die dringende Mahnung an alle, die es angeht: Liefert unrechtmäßig erworbenes Heeresgut sofort wieder ab!

! : **Wiesbaden, 17. Nov.** In einem hiesigen Konzerthause bekam ein Feldwebel, der vor drei Jahren im Felde die Sprache verloren hatte, während eines Musikstückes die Stimme wieder.

! : **Frankfurt a. M., 18. Nov. (B. B.)** Meldung des Arbeiter- u. Soldatenrates. Erwerbslosenunterstützung für die Zeit der Uebergangswirtschaft. Der Arbeiterrat gab in seiner letzten Sitzung am Samstag Bestimmungen für eine Erwerbslosenunterstützung seine Zustimmung. Diese lehnen sich im allgemeinen an den vom Magistrat und Stadtverordneten beschlossenen Entwurf an, sehen aber wesentlich höhere Unterstützungssätze vor und geben einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung. Für männliche und weibliche völlig erwerbslose Personen soll die tägliche Unterstützung betragen: Für den Haushaltsvorstand und für Personen mit eigenem Haushalt oder bei fremden Leuten wohnend 4,50 M., für Personen bei Familienangehörigen wohnend 3,30 M., ferner für jedes Kind unter 18 Jahren ohne eigenen Verdienst 75 Pf. und für jedes Kind unter 16 Jahren und sonstige Familienangehörigen, die zu unterhalten sind, 1,50 Mark. Für die Berechnung werden sieben Wochentage zu Grunde gelegt. Bei Arbeitslosigkeit über vier Wochen soll ein Mietszuschuß für Verheiratete von 20 Mark und für Ledige 10 Mark eintreten.

! : **Frankfurt a. M., 17. Nov.** Zur ungehemmten Durchführung der riesigen Truppentransporte in das Landesinnere hat heute das Polizeipräsidium jede Reise von Zivilpersonen auf der Eisenbahn bis auf weiteres verboten. Nur in dringenden Fällen gibt das Präsidium einen Ausweis für die Befolgung von Fahrkarten in den Bahnhöfen.

! : **Höchst a. M., 17. Nov.** Der hiesige A. S. R. legte Protest ein gegen die von der Regierung erlassene Bekanntmachung, wonach die auf Grund des Dreiklassenwahlrechts gewählten städtischen Körperschaften und die auf Grund des Pluralwahlrechts ernannten Kreisaußschüsse weiterbestehen sollen. Der A. S. R. erblickt darin ein Mittel, durch das die politische Macht den Arbeiter- und Soldatenräten wieder entziffen wird.

! : **Schweinfurt a. M., 17. Nov.** Als Lebensmittelhändler ersten Ranges wurde hier der Hauptmann G. vom Soldatenrat entlarvt. In der Wohnung dieses „Durchhalters“ fand man den Inhalt von nicht weniger als zwei Eisenbahnwaggons Lebensmittel, die aus dem Felde und der Etappe durch Soldaten des Hauptmanns herbeigeschafft waren. Das Lebensmittelager erhielt militärische Bewachung.

! : **Friedrichsdorf i. L., 17. Nov.** Aus Anlaß seiner Silberhochzeit hat der Fabrikant Haller der Stadt eine Stiftung von 45 000 Mark zugeeignet, deren Verwendung sich der Stifter vorbehalten hat.

Noter Dachshund

entlaufen. Gegen Erstattung der Unkosten abzugeben oder Mitteilung zu machen an

1425) Ernst Debusmann, Dörnberg.